

Auf Grund von Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit sowie § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 und § 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) i. V. m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, des § 4 Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) erlässt das Landratsamt Ortenaukreis folgende

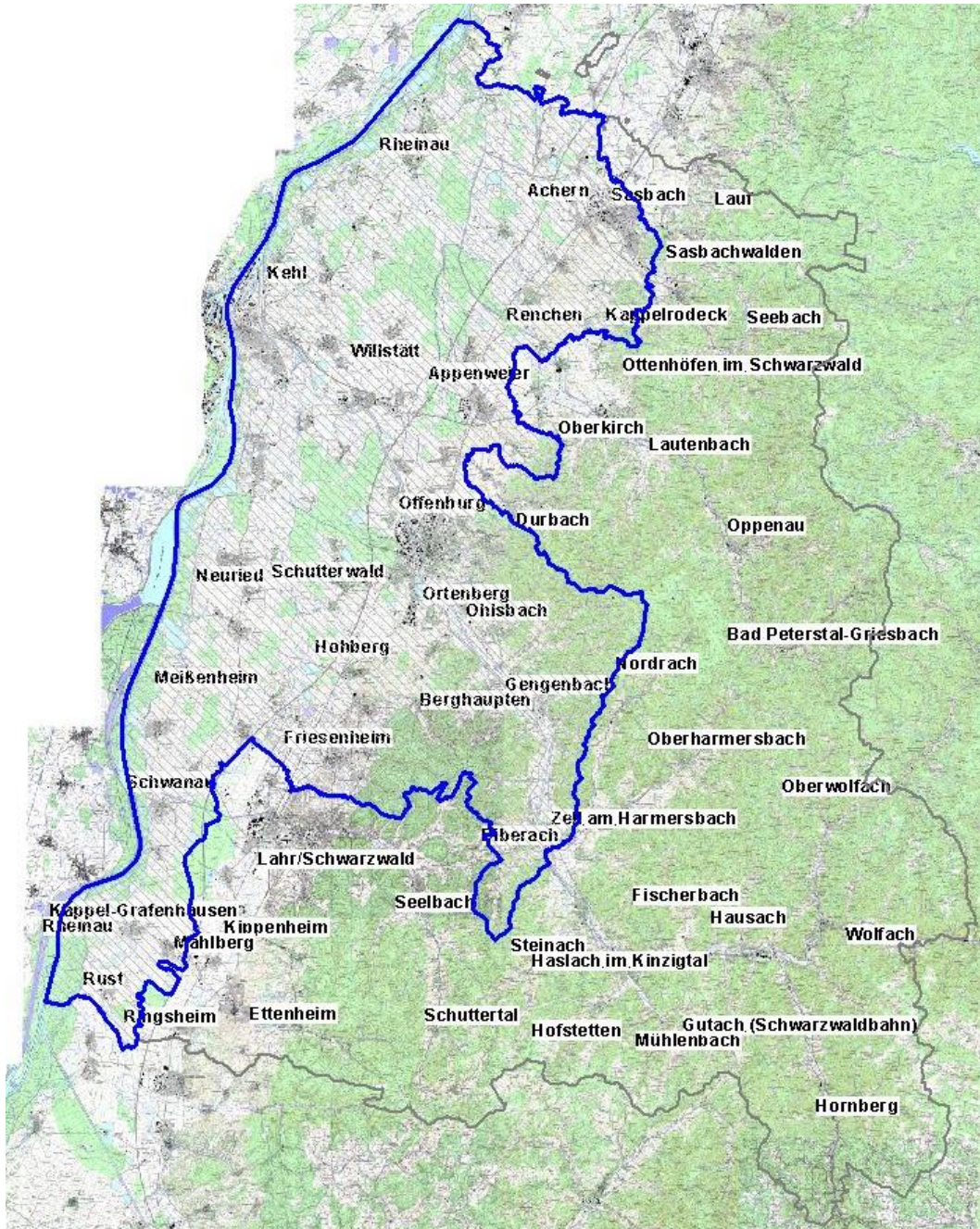
Allgemeinverfügung

Am 16.02.2023 wurde eine am Vortag in 77866 Rheinau-Diersheim verendete Möwe zur Untersuchung an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Freiburg verbracht. Die Untersuchung hat am 20.02.2023 ein positives Ergebnis auf das hochpathogene Aviäre Influenzavirus erbracht. Die Probe wurde umgehend zur weiteren Untersuchung an das Nationale Referenzlabor für Aviäre Influenza, das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), übersandt.

Dem Landratsamt Ortenaukreis wurde am 23.02.2023 vom FLI mitgeteilt, dass in der Probe das hochpathogene Aviäre Influenzavirus (Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 nachgewiesen werden konnte. Daher hat das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Ortenaukreises am 23.02.2023 als untere Tiergesundheitsbehörde den Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln amtlich festgestellt.

A. Folgende Städte und Gemeinden sind von den Anordnungen für Geflügelhalter unter Buchstabe B betroffen:

Achern, Appenweier, Berghaupten, Biberach, Friesenheim, Gengenbach, Hohberg, Kappel-Grafenhausen (nur westlich der A5), Kehl, Meißenheim, Neuried, Offenburg, Ohlsbach, Ortenberg, Renchen, Rheinau, Rhinau (gemeindefreies Gebiet), Rust, Schutterwald, Schwanau, Willstätt.



B. Anordnungen für Geflügelhalter in Teilen des Ortenaukreises:

1. Alle Geflügelhalter in dem o.g. Teil des Ortenaukreises haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel aufzustellen. Dies gilt sowohl für private als auch gewerbliche Haltungen. Zum Geflügel zählen u.a. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse, Strauße, Emus und Nandus.

Geflügel darf danach nur

- a) in geschlossenen Ställen, oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, gehalten werden.

Im Falle des Satzes 2 Buchstabe b) müssen Abdeckungen aus Netzen und Gittern eine Maschenweite von maximal 2,5 cm aufweisen.

2. Alle Geflügelhalter in dem o.g. Teil des Ortenaukreises haben folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
 - a) Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Vögel sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
 - b) Die Ställe oder die sonstigen Standorte der Vögel sind von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung zu betreten; diese Personen haben die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorten unverzüglich abzulegen.
 - c) Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren; Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d) Nach jeder Einstallung oder Ausstallung der Vögel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften sowie der Verladeplatz und frei gewordene Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e) Eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung ist durchzuführen; über die Durchführung sind Aufzeichnungen zu machen.
 - f) Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.
 - g) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden, sind vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - h) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel ist/sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind in o.g. Teil des Ortenaukreises in geschlossenen Räumlichkeiten durchzuführen.
4. Die sofortige Vollziehung der in Buchstabe B der Allgemeinverfügung getroffenen Festsetzungen wird, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Satz 1 TierGesG sofort vollziehbar sind, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum Ablauf des **23.03.2023**, solange keine öffentliche Bekanntmachung einer Fristverlängerung erfolgt.

Die Allgemeinverfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt **gegeben**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg erhoben werden.

Hinweise

1. Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamts Ortenaukreis anzuzeigen. Dies gilt ebenso für die Abmeldung aufgegebenen Geflügelhaltungen.
2. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.

Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz von biologischen Gefahren gegen wildlebende Tiere zu ergreifen, wird hingewiesen.

3. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebs, die Zu- und Abgänge von Geflügel sowie die Legeleistung und die Anzahl der verendeten Tiere zu dokumentieren. Grundlage hierfür sind Art. 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Art. 22 (Zu- und Abgänge) und Art. 25 (Produktionsleistung/Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen. Auf die Vorgaben gemäß § 2 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung wird hingewiesen.
4. Der Besitzer hat Falltiere (verendete Tiere) u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können, § 10 Abs. 1 Tierische Nebenproduktebeseitigungsgesetz (TierNebG).
5. Für den Transport verwendete Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes zu reinigen und zu desinfizieren (§ 17 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung).

6. In begründeten Fällen kann das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 der Geflügelpest-Verordnung für bestimmte Haltungen oder Örtlichkeiten Ausnahmen von der Aufstallungspflicht erteilen.
7. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nummer 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Absatz 2 Nummer 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Offenburg, den 23.02.2023

gez.

Dr. Loewer (Amtsleiter)